

Das schlesische Erbe in der Kirchenordnung der evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, || Erinnerung an eine 50-jährige Geschichte¹

VON HANS-WILHELM PIETZ, GÖRLITZ

1. KIRCHENORDNUNG UND KIRCHENREFORM – EINE HINFÜHRUNG

*Dass unser Kirchenwesen in einem tiefen Verfall ist, kann niemand leugnen. Der lebendige Antheil an den öffentlichen Gottesverehrungen und den heiligen Gebräuchen ist fast ganz verschwunden, der Einfluss religiöser Gesinnungen auf die Sitten und auf deren Beurtheilung kaum wahrzunehmen, das lebendige Verhältnis zwischen den Predigern und ihren Gemeinden so gut als aufgelöst, die Kirchengucht und Disciplin völlig untergegangen, der gesammte geistliche Stand in Absicht auf seine Würde in einem fortwährenden Sinken begriffen, in Absicht auf seinen eigentlichen Zweck von einer gefährlichen Lethargie befallen.*²

Mit diesen doch eigentümlich nahe wirkenden Sätzen wird nicht etwa die protestantische Situation der Gegenwart beschrieben. Sie stammen vielmehr aus dem Jahr 1808. Der in Breslau geborene Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher hat sie seinem „Vorschlag zu einer neuen Verfassung der protestantischen Kirche im preußischen Staate“ vorangestellt. Der ihn am Beginn des 19. Jahrhunderts umtreibende Verfall des Kirchenwesens und die augenfällige Lethargie des geistlichen Standes forderten ihn zu Entwürfen für eine neue Kirchenordnung heraus.

¹ Vortrag, gehalten in Goslar und Görlitz im Oktober 2000.

² Friedrich SCHLEIERMACHER, Vorschlag zu einer neuen Verfassung der protestantischen Kirche im preußischen Staate. Vorrede; zitiert nach: Ulrich HÜTTER – WOLANDT, Die evangelische Kirche Schlesiens im Wandel der Zeiten, Dortmund 1991, S. 146 – 148, hier S. 146.

Mit seinen Gedanken und Vorschlägen sollte er einen nachhaltigen Anstoß zur Kirchenreform geben.

Kirchenordnung als Kirchenreform: Das war Schleiermachers Programm in mehreren Schriften, die er zwischen 1808 und 1813 anfertigte. Für ihn hieß das vor allem:

- Ordnung der Kirche nach ihrem wahren Zweck und Aufgaben;
- Lösung der kirchlichen Ordnung aus dem Bereich des äußeren, staatlich gesetzten Rechts;
- Befähigung der Gemeindeglieder zu tätiger Teilnahme;
- Beförderung des Austausches und der Bildung der Geistlichen;
- und ganz besonders die Schaffung *einer* protestantischen Kirche aus Lutheranern und Reformierten im preußischen Staat.

Kirchenordnung als Kirchenreform: Der Impuls geht mit vom Kirchenvater des 19. Jahrhunderts. Er ist mitgegangen in die Reform- und Ordnungsbestrebungen des 19. Jahrhunderts, gerade auch in Schlesien. Er hat mitgewirkt, als nach dem Ende des Landesherrlichen Kirchenregiments die 1922 verabschiedete Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union erarbeitet wurde. Und er hat, bereichert durch die Erfahrungen des Kirchenkampfes, gewirkt, als es darum ging, die am 14. 11. 1951 verabschiedete Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Schlesien zu erarbeiten.

Dieser Einsatzpunkt für unser Thema ist mir wichtig: Kirchliche Ordnung ist nicht nur Beschreibung bestehender Verhältnisse und Aufgaben, ist nicht allein der menschliche Versuch, das Zusammenleben und Zusammenwirken in einer Kirche zu regeln. Sie lebt auch von ausgesprochenen und unausgesprochenen Leitbildern. Und sie ist, wenn es gut geht, immer auch ein Beitrag zur stets gebotenen Reform der Kirche: ja, *ecclesia semper reformanda*. Dieser Satz gehört gewiss nicht allein zum schlesischen Erbe, begegnet in ihm aber dicht belegt und umgesetzt.

Von diesem Einsatzpunkt her möchte ich Sie mit hineinnehmen in eine Erinnerung an die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Schlesien, wie sie auf der dritten Tagung der Provinzialsynode der Evangelischen Kirche von Schlesien am 14. 11. 1951 verabschiedet wurde.

In einem Jahr wird das 50-jährige Jubiläum dieser Kirchenordnung zu begehen sein, die das Leben und Wirken unserer kleinen Kirche in den Jahrzehnten der SED-Herrschaft und nun auch in den 10 Jahren auf

dem Weg der deutschen Einheit geprägt hat. In ihr hat in der Mitte des 20. Jahrhunderts nach Kirchenkampf, Krieg, Vertreibung und spannenden Neuorientierungen schlesisches Erbe einen gestaltenden Ausdruck gefunden. Und es lohnt sich, zu fragen und zu erinnern, welche Prägungen da einmal gegeben worden sind, wie sie sich ausgewirkt haben, wie sie noch da sind, aber auch, wie Veränderungen eingetreten sind, Vergessen und Verdrängung Platz gegriffen hat.

Ich möchte also einen Gesprächseinstieg in eine nun zum kommenden Jahr hin dichter zu führende Diskussion geben. Die Erinnerung an 49 bzw. 50 Jahre Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Schlesien, heute der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, gewinnt an Brisanz, wenn man sich vor Augen führt, dass diese Kirchenordnung und der mit ihr gegebene Gestaltungswille in absehbarer Zeit durch eine neue Ordnung, vielleicht sogar durch eine neue Kirchengestalt abgelöst werden soll.

Zwei Signale haben die Öffentlichkeit dazu in den vergangenen Monaten erreicht: Da ist zum einen der Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 6. Dezember 1999 zur Neufassung der Kirchenordnung. In ihm heißt es: *Die Kirchenleitung beauftragt den Ordnungsausschuss... und den Theologisch-Liturgischen Ausschuss, eine Neufassung der Kirchenordnung bis zur Herbstsynode 2001 vorzubereiten. Dabei sind insbesondere die veränderte kirchliche Situation, die Notwendigkeit zur stärkeren kirchlichen Zusammenarbeit und die Einbringung in die Leuenberger Kirchengemeinschaft zu bedenken.* Und zur Begründung heißt es: „Am 14. 11. 1951 wurde unsere Kirchenordnung beschlossen. Nach 50 Jahren bedarf es einer Überarbeitung. Die inzwischen 29 Änderungen belegen es auf ihre Weise. Begriffe und Strukturen sind auf die kirchliche Situation unserer Zeit zu prüfen. Wege in die Zukunft einer kleinen Kirche, die ihre Selbständigkeit nicht aufgibt, aber Kompetenzen abgeben bzw. in Verbindung mit anderen wahrnehmen kann, sind rechtlich vorzubereiten. Das Jubiläum der Kirchenordnung sollte zum Anlass genommen werden, die oft erspürte Notwendigkeit einer grundsätzlichen Überarbeitung in die Tat umzusetzen.“

In der Folge dieses Beschlusses arbeiten nun die zwei Ausschüsse unserer Kirche an einem Entwurf für die Neufassung der Kirchenordnung. Ihnen ist dabei eher die formale Aufgabe der Überarbeitung der Kirchenordnung im Blick auf die gewandelte Situation gegeben. Eine

ausführliche, in der Breite der Kirche verankerte Debatte um das Bild oder die Bilder einer mit der Kirchenordnung zu prägenden Kirche in der schlesischen Oberlausitz im 21. Jahrhundert hat es so nicht gegeben. Entsprechend anspruchsvoll und tastend ist denn auch der Gestaltungsversuch in den Ausschüssen. Für sie, wie überhaupt für die Arbeit an einer Neufassung der Kirchenordnung, ist es nun unabdingbar, das Profil des Überlieferten, und damit auch das schlesische Erbe zu beachten. Eine Besinnung auf die Kennzeichen der Ordnung von 1951 muss jede neue Bemühung begleiten.

Fast zeitgleich zu dem zitierten Beschluss der Kirchenleitung ist nun ein zweites Zukunftsvorhaben, das die Geschichte der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz bestimmen wird, bekannt geworden. Bischof Klaus Wollenweber hat auf der Tagung der Provinzialsynode in Karpacz am 8. April 2000 die Synode über die Initiative der Kirchenleitung zur Bildung einer EKU-Ost-Kirche informiert. Nach dem Vorhaben, das von den Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz und der Berlin-Brandenburger Kirche getragen wird, sollen möglichst alle EKU-Ost-Kirchen in einem mehrjährigen, aber konzentrierten Prozess zu einer neuen Unierten Kirche zusammenkommen.

Eine vorlaufende Diskussion zum Ende der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, wie es sie seit 1951 eigentlich im Umfeld jeder Bischofswahl gegeben hat, war nicht zu verzeichnen. Auch eine Diskussion verschiedener Modelle, etwa des Zusammengehens der evangelischen Kirchen im Freistaat Sachsen als Alternative zum Zusammenschluss im Bereich der EKU hat es im Vorfeld nicht gegeben.

Anfang Mai ist dann die Synode der EKU über diese Initiative in Kenntnis gesetzt worden, und bis zum September waren alle EKU-Ost-Kirchenleitungen gebeten, zu diesem Vorhaben Stellung zu nehmen. Im Ergebnis ist wohl deutlich: Alle EKU-Ost-Kirchen sind an Formen der verstärkten Zusammenarbeit und an einer neuen Ausrichtung der EKU interessiert. Konkrete Schritte wollen zur Zeit aber nur die Berlin-Brandenburger Kirche, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die von Sachsen-Anhalt gehen. Sie wollen möglichst unter Beteiligung der anderen EKU-Ost-Kirchen im Frühjahr 2001 einen Verfassungsausschuss einsetzen. Der soll etwa in Jahresfrist den Entwurf für eine Ordnung einer neuen Kirche, in die dann auch die schlesische Oberlausitz eingehen würde, vorlegen. Nach dem jetzigen Stand der

Überlegungen wäre dann die Bildung einer neuen Kirche im Jahr 2004 oder 2005 möglich.

Im Hintergrund steht die Erfahrung der Ausdünnung und Auszehrung der evangelischen Kirchen im Osten Deutschlands. Der dramatische Bevölkerungsrückgang betrifft auf seine Weise die Kirche, deren Mitgliederzahlen und finanzielle Möglichkeiten deutlich abnehmen. Im Hintergrund steht sodann die besonders auch von den EKU-Kirchen im Westen gestellte Frage nach der Zukunft der EKU.

So ist mit der Initiative zur Schaffung einer EKU-Ostkirche ein zweiter Bereich kirchlicher Neuordnung sehr akut im Blick. Auch er hat, wie das Vorhaben zur Neufassung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, zunächst nicht ein theologisch geprägtes und diskutiertes neues Kirchenbild im Blick. Vielmehr kommt auch die Initiative eher aus formalen Überlegungen der Finanzierbarkeit und Organisierbarkeit kirchlicher Arbeit. Gedacht ist an *eine* Kirche mit *einer* Synode, *einer* Kirchenleitung, *einer* Verwaltung und an Regionen mit jeweils *einem* regionalen leitenden geistlichen Amt und regionalen Verwaltungsstützpunkten.

Zur Zeit sieht es so aus, dass dieses Vorhaben auf jeden Fall von den drei genannten Kirchen durchgeführt werden wird. Was wird dann aus dem schlesischen Erbe? Was wird von ihm her in einer neuen Kirche wirksam werden?

Wie auch immer man zu diesem Vorhaben stehen mag: Es wird verantwortlich nur dann gehandelt werden, wenn die überlieferten Prägungen und Weichenstellungen bekannt sind und theologisch geprüft werden. Kirchenordnung, so haben wir ja eingangs gesagt, kann und soll nicht allein ein äußeres Regelungswerk sein, das etwa auf die Finanzsituation reagiert. Kirchenordnung kann und soll Kirchenreform, immer neue Einübung in den Auftrag der Kirche sein. Dazu nun einige Erinnerungen und Unterstreichungen.

2. DIE FRAGE NACH DER EIGENSTÄNDIGKEIT

Die Frage nach der Zukunft der schlesischen Restkirche westlich der Neiße und nach einem möglichen Zusammengehen mit der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg ist so alt wie diese Kirche selbst. Ganz besonders bei der Diskussion um die Kirchenordnung für die

Evangelische Kirche von Schlesien vor 50 Jahren ist dies deutlich geworden. Immer wieder ist in den vorbereitenden Synoddiskussionen vor einer auf lange Frist angelegten Eigenständigkeit vor „zu schwerer Rüstung“, vor einem „zu großen Mantel“ gewarnt worden.³

Eindrücklich hat das etwa auf der 2. Tagung der Provinzialsynode der Evangelischen Kirche von Schlesien im Juni 1951 der Synodale Superintendent König so formuliert:

Es tauchen immer wieder die Fragen und Bedenken auf, und zwar aus den Nöten des praktischen, kirchlichen gemeinsamen Lebens, ob wir nicht von Gott in eine Lage geführt sind, in der wir demütig auch in der Ordnung unseres kirchlichen Lebens zum Ausdruck bringen sollten, dass wir ein zerschlagener Haufen sind, dass wir uns nicht den großen Kirchen einfach an die Seite stellen, als wären wir eine geordnete Kirche... Es ist doch sehr die Frage, wenn wir von dem größeren Bereich Schlesien absehen und den Aufgaben, die uns noch gestellt sind, wenn wir nur auf unser kleines Kirchengebiet sehen, ob wir in der Form auf Dauer selbständig bleiben können, ob das zu verantworten sein wird.⁴

So klangen viele Stimmen 1950/51. Wenn sie die Eigenständigkeit aus pragmatischen Gründen aufzugeben gewillt waren, wurden auch schon damals pragmatische Gegen Gründe angeführt. Etwa nach dem Muster: „Jetzt ist die Schwierigkeit der Überforderung, dass wir in einem kleinen Gebiet fortwährend gesamt kirchliche Aufgaben wahrnehmen müssen seitens der Pfarrer, vielleicht auch der Gemeinden. Dann tauchen andere Schwierigkeiten auf, dass jede Superintendentur anstatt in Görlitz eine Kirchenleitung zu haben, diese in Berlin hat. Jeder Pfarrer, wenn er auf das Konsistorium will, muss erst nach Berlin fahren, und viele Fragen dringen dann gar nicht mehr hierher an das Randgebiet.“⁵

Aber es war ja kein pragmatisches Abwägen, das zur Eigenständigkeit und eigenen Kirchenordnung führte. Vielmehr waren 1950/51 vor allem theologische und rechtspolitische Gesichtspunkte leitend. Theologisch sehr eindrücklich bleibt etwa eine Äußerung wie die des Synodalen Superintendenten Schulz:

3 Vgl. z.B. Nebenprotokoll zu der 3. Tagung der Provinzialsynode der Ev. Kirche von Schlesien (12. – 15. November 1951), S. 2.

4 Protokoll der 2. Tagung der Provinzialsynode der Evangelischen Kirche von Schlesien vom 17.-22. Juni 1951 in Görlitz, S. 117.

5 Ebd., S. 122 (Bischof Hornig).

*Das ist doch wohl auch eine von Gott uns auferlegte Notlage, dass wir eben diese Gestalt der Kirche haben müssen, und dass wir dieses Kreuz tragen müssen. Wir haben nicht das Recht, uns diesem Kreuz dadurch zu entziehen, dass wir meinen, wir könnten es uns bequemer machen, indem wir uns etwa Brandenburg anschließen.*⁶

Ja, gerade im Fragmentarischen konnte damals der Sinn und Auftrag der Evangelischen Kirche von Schlesien gesehen werden. Theologisch als Kirche des Opfers, oder als Abrahams-Kirche, oder als Kirche unter dem Kreuz zu leben.

Zu den theologischen Einschätzungen traten rechtspolitische Standpunkte. Bischof Hornig hat diese Dimension im Juni 1951 sehr klar benannt:

*Wir können und dürfen diese Frage [sc. der Eigenständigkeit] niemals nach bloßen Zweckmäßigkeitgesichtspunkten stellen, sondern ich bin überzeugt, dass die Evangelische Kirche von Schlesien in ihrer gegenwärtigen Gestalt in unserem Kirchengebiet eine geschichtliche Verantwortung nach rückwärts und vorwärts hat. Es mag nur eine rechtliche Bestimmung sein, nach dem Preußischen Landrecht existieren Gemeinden, die durch Kriegseinwirkungen entweder zerstört oder zerstreut sind, noch zehn Jahre lang nach einer solchen Katastrophe. Es ist eben erwähnt worden, dass die Preußische Kirche, die Evangelische Kirche der APU in ihrer Leitung den kirchlichen und rechtlichen Grundsatz vertritt, dass die Gemeinden östlich der Oder-Neiße-Linie, von der Ostsee bis an die Sudeten, Gemeinden der Evangelischen Kirche der APU sind. Wir würden das Band mit unseren Gemeinden im Ostgebiet zerschneiden, wenn wir eine andere kirchliche Regelung für unser Kirchengebiet als Schlesische Kirche treffen wollten.*⁷

So ist das einmal gewesen. Nicht Zweckmäßigkeitsgründe, sondern theologische und geschichtliche Erwägungen und Einsichten haben zur Selbständigkeit und Ordnung der kleinen Kirche westlich der Neiße geführt. Und wie eine Zusammenfassung der eben erinnerten Diskussion klingt der Artikel 1.1 der Kirchenordnung: *Die Evangelische Kirche von Schlesien umfasst kirchlich die Gemeinden der bisherigen Kirchenprovinz Schlesien.* Das war nicht nur Ortsbestimmung, sondern theologisches und rechtspolitisches Programm.

6 Ebd., S. 120.

7 Ebd., S. 121f.

Nach der Zeit des Kalten Krieges, und spätestens nach dem deutsch-polnischen Vertrag (auch von einem 14. November, vom 14. November 1990) über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze, zeigen sich die rechtspolitischen Dimensionen deutlich gewandelt. Der Artikel 1.1 der Kirchenordnung heißt seit 1992: *Die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz umfasst kirchlich die Gemeinden der bisherigen Kirchenprovinz Schlesien westlich der Neiße*. Aus einem Programmsatz ist eine Ortsbestimmung geworden. Gewiss angemessen, nüchtern, sachlich. Sind damit aber die theologischen und geschichtlichen Gründe für die Eigenständigkeit der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz auch weggefallen?

Zumindest ein breites Gespräch darüber steht noch aus. Gegenwärtig dominieren die Zweckmäßigkeitüberlegungen. Die gewachsene Gemeinschaft der Gemeinden im Gebiet zwischen Ruhland und Görlitz, sowie die besondere Rolle unserer Kirche im Blick auf die Kontakte nach Polen und zur Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen erweisen sich als allein wohl nicht hinreichend zur Begründung der Eigenständigkeit. Für ein solches Gespräch über die theologische und geschichtliche Rolle unserer kleinen Kirche sind gerade auch im Rückblick auf das Werden unserer Kirchenordnung die Stimmen der Evangelischen Schlesier im Westen nicht unwichtig. Sie haben 1950 und 1951 besonders deutlich für die Eigenständigkeit und Rolle der kleinen Kirche votiert.

In einem von Dietmar Neß dokumentierten Briefausschnitt von Dr. Tuckermann von der Gemeinschaft Evangelischer Schlesier im Nachgang zur Synode vom Mai 1950 heißt es:

*Wären wir nicht dagewesen, so gäbe es vermutlich keine schles. Restkirche mehr... Und zuvor: Eine große, unangenehme Überraschung erlebten wir bei der Beratung der neuen Grundordnung der Görlitzer Kirche. Dabei kam nämlich heraus, dass man sich in keiner Weise einig war, ob die schlesische Restkirche als solche zu erhalten war ... So mussten wir Westvertreter... einen starken Appell an alle Synodalen richten, dass sie über ihren örtlichen Fragen doch nicht das große Ganze aus den Augen verlieren dürfen.*⁸

⁸ Dietmar NESS, Die Neuordnung der schlesischen Kirche in der Oberlausitz 1945-1951. In: Wegmarken der Oberlausitzer Kirchengeschichte, Düsseldorf und Görlitz 1994, S. 63-98; hier S. 91 Anm. 90.

3. EVANGELISCH AUS GUTEM GRUND

Ein Programm war der Artikel 1.1 der Kirchenordnung von 1951. Zum einen im Blick auf die Geschichte des Evangelischen Schlesiens, zum anderen aber auch im Blick auf eben die evangelische Prägung der Kirche, die sich bewusst *Evangelische Kirche* von Schlesien nannte. Das Wissen um die Bedeutung, in einer Kirche zu leben, die als Kirche der Lutherischen Reformation mit den reformierten Gemeinden ihres Bereichs in Kirchengemeinschaft steht, wie es im Vorspruch Nr. 4 heißt, war wach. Da war etwa das Anliegen Schleiermachers bewusst, der schon am Beginn des 19. Jahrhunderts angesichts der zunehmenden Entkirchlichung *eine* protestantische Kirche als Einladung zum Glauben an den einen Gott wollte. Wie hieß es doch im „Vorschlag zu einer neuen Verfassung der protestantischen Kirche im preußischen Staat“ von 1808?

*Um in diese eine Einheit zu bringen und die ganze Verbesserung nicht an armseeligen Kleinigkeiten scheitern zu machen, ist aber durchaus nothwendig, dass der kirchliche Unterschied zwischen Lutheranern und Reformirten gänzlich aufgehoben werde, und die protestantische Kirche in diesem Staate durchaus nur Eine sey. In Absicht der Lehre hat dies um so weniger Schwierigkeit, da zwischen den Lehrern einer jeden dieser Confessionen unter sich weit grössere Differenzen obwalten, als die zwischen beiden Confessionen selbst bestehenden.*⁹

Aber nicht nur im Blick auf die der Kirche entfremdete Gesellschaft versteht sich die Kirchenordnung als Ordnung einer *evangelischen Kirche*. Sie ist es – und damit sieht sie sich in einem Grundzug des evangelischen Schlesiens, – indem sie die Unterschiede zwischen Frömmigkeitsprägungen und Gemeinden durch den HERRN untergriffen sieht.

Mit großer Leidenschaft hat dies 1951 bei der Einbringung der Kirchenordnung der damalige Oberkonsistorialrat Hans-Joachim Fränkel, der sonst ja soviel Wert auf lutherische Identität legte, hervorgehoben: *Wir haben gelernt, dass es nicht genügen kann, dass der Bekenntnisstand einer Kirche gesichert ist, sondern das Bekenntnis will faktisch in Geltung sein und bekannt werden. Es muss in Lehre und Ordnung gegenwärtig und lebendig*

9 Friedrich SCHLEIERMACHER (wie Anm. 2), S. 147.

*sein. Man wird hier natürlich einwenden können, von welchem Bekenntnis redet ihr denn? Ihr seid eine Kirche der Union, in der Lutheraner, Reformierte und Unierte miteinander in einer Kirche sind und habt also gar kein Bekenntnis. Wir wissen, dass diese Einwände immer wieder von konfessionell lutherischer Seite kommen... (Aber) wir können in der evangelischen Kirche nicht anerkennen, dass man uns sagt: Es genügt nicht, evangelisch zu sein, du musst lutherisch sein. Dies können wir nicht anerkennen, denn in dieser Weise so zu reden, liegt eine Auffassung des Bekenntnisses zugrunde, die das Bekenntnis versteht als eine Summe von wahren Sätzen im Sinne allgemeiner Wahrheiten und nicht mehr anerkennt, dass Jesus Christus selber die Wahrheit ist, und alle Bekenntnisse eben diese Wahrheit nur meinen können, ohne sie selbst als Ganzes zu fassen.*¹⁰

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Schlesien, heute der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, ist evangelisch aus gutem Grund. Solches Evangelischsein gehört zu unserem Erbe. In der gewandelten Situation nach der Leuenberger Konkordie von 1973 klingt das gewiss anders als 1951. Für alle zukünftigen Ordnungsfragen dürfte hier aber dennoch eine gewichtige Leitfigur vorliegen. (Manchmal merkt man ja erst beim Streit um einen gemeinsamen Namen, woher man kommt, und woher man geprägt ist!)

4. DIE AKTUALITÄT VON BARMEN

Was es in rechter Weise heißt, evangelisch zu sein, will die Kirchenordnung zeigen. Aus dem Erbe des Kirchenkampfes heraus tut sie dies im Festhalten und im Aufweis der Aktualität der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen 1934. Wie kaum eine andere derzeit in Geltung stehende Kirchenordnung in unserem Bereich nimmt sie die Barmer Theologische Erklärung auf und bringt sie diese in die Gestaltung des kirchlichen Lebens ein.

Da ist nicht nur der ausdrückliche Bezug auf Barmen im Vorspruch Nr. 5: *Sie erkennt die von der ersten Bekenntnissynode von Barmen 1934 getroffenen Entscheidungen an und sieht in deren theologischer*

¹⁰ Protokoll der 2. Tagung der Provinzialsynode der Evangelischen Kirche von Schlesien vom 17.-22. Juni 1951 in Görlitz, S. 103f.

Erklärung ein von der Schrift und den Bekenntnissen her auch fernerhin gebotenes Zeugnis der Kirche.

Die Kirchenordnung selbst will auch eine Umsetzung von Barmen sein: Sie ist darauf ausgerichtet, dass die Kirche die Botschaft von der freien Gnade Gottes an *alles Volk* auszurichten hat (Barmen 6). Sie geht von dem Leitbild einer Kirche aus, die sich nicht auf ein Milieu, auf eine Frömmigkeitsprägung, auf ein politisches oder ethisches Prinzip festlegen lässt. So hat sie in ihrer faktischen Anwendung und Umsetzung immer wieder Mut gemacht zum Überwinden der ideologischen Abgrenzungen. Und ihr Anspruch, die Kirche nicht auf ein Milieu auszurichten und festzulegen, wird heute kaum weniger aktuell sein als vor 50 Jahren.

In der Durchführung der Kirchenordnung hat etwa auch die 4. These der Barmer Theologischen Erklärung Umsetzung gefunden, wenn die besonderen Ämter in der Kirche nicht als Herrschafts- sondern als Dienstaufgaben beschrieben werden. Artikel 110, der der Kirchenleitung gilt, hält etwa fest: „Der Auftrag der Leitung wird im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche als Dienst am Wort... wahrgenommen.“

Und auf die Bedeutung der 5. Barmer These, die der Rolle des Staates in der noch nicht erlösten Welt gilt, werden wir noch eigens einzugehen haben, wenn die Aufgabe des Wächteramtes der Kirche von ihrer Ordnung her in den Blick kommt.

Der große Stellenwert, der der Theologischen Erklärung von Barmen in der Kirchenordnung eingeräumt wird, lässt sich besonders gut am Artikel 43 aufzeigen. Dort wird über die Voraussetzungen zum Ältestenamt gehandelt. Als eine der Voraussetzungen für das Ältestenamt wird eine vorausgehende Unterredung mit dem Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates bezeichnet.

In dieser Unterredung sind die vorgeschlagenen Ältesten über Wesen und Aufgabe ihres Dienstes sowie über ihre einzelnen Pflichten und Rechte zu belehren. Diese Belehrung ist auszurichten an der auch ausdrücklich hinzuzuziehenden Theologischen Erklärung der Ersten Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Barmen.

Ich weiß Beispiele aus Gemeindegemeinderäten, wo diese Bestimmung bis in die 80er Jahre hinein Umsetzung erfahren hat. So sehr sie auch den Charakter einer hohen Forderung trägt, so ist sie doch als Zuspielen

von Freiheit gemeint, in die gerade der gerät, der Jesus Christus als das eine Wort Gottes hört und glaubt.

Ein wenig verstaubt wirkt die Bestimmung des Artikels 43 in der Kirchenordnung: Wird man sie heute oder morgen nicht einfach als Überforderung streichen? Und doch ist sie von hoher Aktualität, wenn man sie etwa mit dem Wort des Ratsvorsitzenden der EKU vom September 2000 an die Gemeinden "zur Barmer Theologischen Erklärung" vergleicht.

Freilich war diese Ausrichtung an der Barmer Theologischen Erklärung auch 1950/51 keineswegs unumstritten. Es wurde in der Diskussion gefragt, ob die damals bereits 17 Jahre zurückliegende Erklärung nicht ihre Zeit gehabt habe. Und es war insbesondere der Synodale Pfarrer Hoffmann, der im Disput mit Oberkonsistorialrat Hans-Joachim Fränkel die Kontext-Gebundenheit von Barmen ins Feld führte. Seine Argumentation lautete:

Sehen Sie, eine Kampfgruppe muss natürlich, wenn sie an der Front steht, die Perspektive verkürzen. Sie muss das tun und kann nicht nach rechts oder links sehen, sondern sie muss gleichsam das Gewehr nehmen und auf den Gegner scharf anhalten. Das hat Barmen getan, und mit Recht... Aber es ist nun gefährlich, wenn man eine Kampfstellung in vorderster Front, ein Regulativ – ein Notwendiges, darum hat Barmen recht – ein Korrektiv zum Normativ macht.¹¹

Dagegen hatte Fränkel Barmen als Teil des Erbes aus schwerer Zeit und als bleibende Wegweisung für die Kirche herausgestellt:

Barmen ist die Vergegenwärtigung der reformatorischen Bekenntnisse in unserer Zeit und darum auch ein fernerhin der Kirche gebotenes Zeugnis. Wir haben es in Barmen durch Gottes Gnade erfahren dürfen, dass lutherische, reformierte und unierte Kirchen gemeinsam ein Zeugnis des Evangeliums in der Stunde der Anfechtung abgelegt haben. Wir können es nicht ableugnen, dass damit ein neues Licht auf das Verständnis des Bekenntnisses in unserer Kirche gefallen ist.¹²

Folgt man dieser Spur, die in der Kirchenordnung festgeschrieben ist, dann wird eine Neugestaltung kirchlicher Ordnung bei uns gerade

¹¹ Ebd., S. 113.

¹² Ebd., S. 103.

nicht mit formalen Anpassungen an die gegenwärtige Situation, sondern im Fragen nach der Aktualität von Barmen voranzubringen sein.

5. WER LEITET DIE KIRCHE?

Nähert man sich heute der Kirchenordnung vom Jahr 1951, so fällt neben den schon benannten Kennzeichen vor allem die auf allen Ebenen der Kirche begehrende Voranstellung des Amtes vor der Gemeinde und ihren Formen der Beteiligung am Bau und Leben der Kirche auf.

Artikel 11 ff.

Der Pfarrer (von Pfarrerinnen weiß der Text der Kirchenordnung bis heute nicht)

- vor Artikel 32 ff
Die Organe der Gemeinde

Artikel 61 ff.

Der Superintendent

- vor Artikel 67 ff
Die Kreissynode

Artikel 83 ff.

Der Bischof

- vor Artikel 88 ff
Die Provinzialsynode

Schon 1950/51 ist diese Anordnung heftig diskutiert und umstritten gewesen. Man sagte, man sei angetreten, um im Sinne von Barmen Kirche als Gemeinschaft zu leben – und nun würde doch ein unüberschreitbares Gefälle alles durchziehen. Zugespitzt klingt das mit den Worten des Synodalen Böhme von Juni 1951 so: *Wir wollen eine synodale Kirchenordnung schaffen. Das war bei der vorigen Tagung das Ziel und Ergebnis, das wir gehabt haben. Ich haben den Eindruck, dass die Bestimmungen dieser Kirchenordnung nicht dazu angetan sind, eine synodale Ordnung zu schaffen, sondern die Diktatur der Bürokratie, wenn ich das einmal ganz krass ausdrücken soll.*¹³

Man kann sich vorstellen, dass diese Bezeichnung dem Einbringer, Oberkonsistorialrat Fränkel, nun ganz und gar nicht einleuchten wollte. (Vielleicht ja gerade auch deshalb, weil sie eine durch die Görlitzer Praxis immer wieder hervorgerufene Stimmung wiedergab.) In seinem Einbringungsreferat hatte Fränkel diese – unsere Kirchenordnung prä-

¹³ Ebd., S. 219.

gende – Polarität von Amt und Gemeinde vielmehr als einen Teil des schlesischen Erbes in ihr herausgestellt: Jene durchgehende Voranstellung des Amtes soll ja kein Gefälle zwischen *Personen* in der Kirche hervorrufen und abdecken, sie soll aber den *Vorrang des Wortes Gottes* vor den menschlichen Zielen und Plänen festhalten.

Nichts anderes ist jenes Aufbauschema der Kirchenordnung als ein Versuch, die Erklärung der 1. Schlesischen Bekenntnissynode, Naumburg am Queis, 1. – 4. Juli 1936, umzusetzen. Der Spitzensatz der Naumburger Synode lautete ja: *Die Kirchengewalt ist die Gewalt Jesu Christi*“. Und weiter gedacht und entfaltet: „*Die Kirchengewalt ist die Gewalt des gepredigten und geglaubten Wortes*.¹⁴

Wenn also in der Kirchenordnung auf allen Ebenen dem Dienst am Wort Vorrang gegeben wird, dann in diesem Sinne. Heute ist dieser Hintergrund weitgehend verloren. Die Voranstellung von Pfarrer, Superintendent und Bischof wird wohl kaum mehr auf dem Hintergrund der Naumburger Erklärung verstanden. Und so setzen die Entwürfe für eine Neufassung der Kirchenordnung heute alle bei den synodalen Gremien: dem Gemeindegemeinderat, der Kreissynode und der Synode ein. Vom schlesischen Erbe her bleibt der andere Weg zu bedenken.

Hans-Joachim Fränkel hat bei seiner Einbringung der Kirchenordnung 1951 formuliert:

*Es ist eine unaufgebbare Erkenntnis, daran festzuhalten, die Kirchengewalt ist die Gewalt Jesu Christi. Er allein regiert seine Kirche durch sein Wort und hat seine Herrschaft niemand abgegeben. Alle Kirchenordnung kann daher nur im Gehorsam gegenüber dem Herrn der Kirche als Dienst am Wort ausgeübt werden. Es gibt keine kirchenregimentlichen Funktionen und Ämter außer und neben diesem Dienst am Wort.*¹⁵

Eine besonders eindrückliche Umsetzung hat der Gedanke daran, dass Kirchenleitung nicht durch menschliche Interessen und Pläne, sondern durch Jesus Christus selbst erfolgt, im Grundsatz der *Einmütigkeit von Entscheidungen* auf allen Ebenen gefunden. Die Kirchenordnung hält fest:

im Gemeindegemeinderat § 49,3

in der Kreissynode § 75,6

14 Von der Kirchengewalt. Naumburger Theologische Erklärung; zitiert nach: Gerhard GLOEGER, Heilsgeschehen und Welt. Theologische Traktate, Göttingen 1965, S. 259 – 263.

15 Protokoll von 1951 (wie Anm. 4), S. 108.

im Kreiskirchenrat Artikel 80
in der Provinzialsynode Artikel 104
in der Kirchenleitung Artikel 119, Abs. 2

gilt der Grundsatz der brüderlichen Beratung und Einmütigkeit. Abstimmungen sollen erst erfolgen, wenn sie unvermeidbar sind. Das soll doch heißen: Entscheidungen in der Kirche sind nicht der Sieg der einen über die anderen, sondern die Einigung über das heute Gebotene, bei der niemand unterliegen muss.

In der Praxis dürften heute in allen Gremien unserer Kirche Mehrheitsbeschlüsse die Regel sein und Einmütigkeit wird mitunter als teurer Luxus verdächtigt. Zu unserem Erbe gehört aber ein Abzielen auf Entscheidungen, bei denen keiner unterliegen muss.

6. DAS WÄCHTERAMT

Wie der Versuch, Kirchengewalt als die Gewalt Jesu Christi zu verstehen, so ist auch die vielbeachtete Rede vom Wächteramt der Kirche in unserer Kirchenordnung ein Erbe aus dem Kirchenkampf in Schlesien. Von den Aufgaben des Bischofs heißt es in Artikel 83c: *Er habe darauf zu achten, dass die Kirche ihr Wächteramt in rechter Verkündigung des Evangeliums und in der Abwehr der Irrlehre verantwortungsbewusst wahrnimmt und auch in allen entscheidenden Fragen des öffentlichen Lebens den Herrschaftsanspruch Jesu Christi in Gericht und Gnade bezeugt.*

Die Ausstrahlung dieses Artikels in die konkrete Ausgestaltung des Bischofsamtes und die synodale Praxis in der Evangelischen Kirche von Schlesien und in der Evangelischen Kirche des Görlitzer Kirchengebietes ist verschiedentlich, besonders von Dietmar Neß, beschrieben worden. Der Artikel wurde aktualisiert, etwa im Einsatz Bischof Fränkels für Recht und Rechtlichkeit in der DDR. Auf diesem Gebiet war er ja einer der ganz wenigen, die nicht geschwiegen haben, während das Schweigen der Kirchen in der DDR zum Thema Recht und Rechtlichkeit sonst zu den schwersten Erblasten der DDR-Zeit gehört. Die Gewissheit von der Königsherrschaft Jesu Christi, der gegenüber es keine eigengesetzlichen Bereiche gibt, sprach sich in der Rede vom Wächteramt der Kirche aus.

Das betraf zunächst gewiss den Bereich des politischen Totalitarismus, meint aber genauso die vermeintliche Herrschaft des Geldes oder des Marktes. In der Diskussion um das Wächteramt der Kirche unterstrich Hans-Joachim Fränkel im Juni 1951:

Diese Formulierung des Herrschaftsanspruches Jesu Christi in Gericht und Gnade für das öffentliche Leben ist eine Formulierung, die übernommen worden ist aus den Beschlüssen der letzten Schlesischen Bekenntnissynode, die dort noch einmal einige wichtige theologische Sätze beschlossen hat (Breslau, 28./29. 8. 1943; Verf.). Diese theologischen Sätze hat sich die Synode der Evangelischen Kirche der APU zu eigen gemacht und dann für die Bekennende Kirche Preußens mit übernommen. Der Sinn ist der, deutlich zu machen, dass es keinen eigengesetzlichen Bereich unseres Lebens geben kann, in dem wir der Herrschaft Jesu Christi entzogen sind. Das bedeutet in der Tat dies, dass es nicht möglich ist, sich dem Herrschaftsanspruch Jesu Christi, etwa im Raum der Wirtschaft, zu entziehen und eine Wirtschaft aufzubauen, die in einer Eigengesetzlichkeit diesen Herrschaftsanspruch des Herrn verleugnet.¹⁶

Ich bin gespannt, ob und wie in einer neuen Kirchenordnung dieser Akzent zum Tragen kommt. Denn es gibt ja genügend virtuelle und gegenständliche Welten in Technik, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik, die sich scheinbar eigengesetzlich aufbauen.

7. DER SCHUTZ DER HEIMATLOSEN ALS THEMA DER KIRCHENORDNUNG

Ich komme zum Schluss meiner Erinnerung an Grundzüge und Grundentscheidungen der Kirchenordnung von 1951. Sie haben bis heute gewirkt und geprägt. Und mit ihnen hat schlesisches Erbe gewirkt und geprägt.

Mit einer solchen Erinnerung konnte und kann es ja nicht darum gehen, heute naheliegende und vielleicht notwendige Schritte klein zu machen. Aber wir sollen doch wenigstens wissen, was wir haben und hatten, und wenn wir etwas verändern oder aufgeben, sollen wir wissen, was wir verändern oder aufgeben.

Wenn wir in diesem Sinne erinnern, entdecken wir vielleicht überraschend frisch und unverbraucht Wirkendes. In unserer Kirchenordnung

¹⁶ Ebd., S. 221f.

ist dies aus meiner Sicht eben auch der Artikel 34d, der in seiner ursprünglichen Fassung zu den Aufgaben jedes Gemeindegemeinderates das Eintreten für Entrechtete und Heimatlose zählt.

Ich vermute, dass nicht viele Kirchenordnungen die Sorge für Flüchtlinge und Entrechtete so zum Thema jeder evangelischen Gemeinde gemacht haben, wie die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Schlesien.

Zum schlesischen Erbe gehört ja nun in besonderer Weise die Erfahrung der Heimatlosigkeit und des Flüchtlingseins. Und zur schlesischen Kirche gehört das Eintreten für die Heimatlosen in dieser Welt. Passen wir nur auf, dass wir bei der Neugestaltung unserer Kirchenordnung diesen Auftrag nicht wegfallen lassen.